

Die Stadt in jenen, die Gesetze, sowohl als Verfassung  
 unserm Vaterlande, des Markgrafenherzogtums Oberlausitz,  
 beschonenden Verfassungen gütliche Ausfertigung  
 ungenügend war, welche fast immer dem Geistlichen  
 Stellen von dem andern verblieben, so findet sich die  
 so viel in der Ordnung der Gesetze des Reichs  
 sächsischen Reiches, von D. Christian Joseph Nitsch,  
 Leipzig 1796 in 8. in dem 9ten Abtheilung S. 175 flg.  
 eine Gesetze dieses Markgrafenherzogtums sind dem alten  
 dem Reich die zu dem, in der nachhergeforderten  
 8ten Abtheilung S. 171. flg. verfaßten, Konvention  
 mit dem Königlich-sächsischen Reich zu lesen ist. Von  
 dem Ausdruck: Konvention, scheint nicht ganz richtig  
 gewöhnlich zu sagen, weil, nach dem Verfassung des  
 dem Aufseher S. 173. §. 15. die beiden Markgrafenherzöge  
 nach Ober- und Niederlausitz im Laufe der neuen Zeit  
 nicht ausblieben, und davon Hindersablösung auf  
 nicht gewisser Fall, und in gewisser Moray, be-  
 dingt war. In der vorangehenden Litteratur  
 ist, nicht neben dem Verordnungsartikeln: Jus-  
 tia superior diplomatica continuata, 1734. 4.  
 und neben dem einzelnen Gesetzen: Johann